

RS OGH 2007/4/23 4Ob29/07d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2007

Norm

B-VG Art18

EG Amsterdam Art249

Rechtssatz

Die bloße Verweisung auf Bestimmungen einer Richtlinie mag zwar unter gewissen Umständen aus Sicht des Gemeinschaftsrechts für deren korrekte Umsetzung nicht ausreichen, sie führt aber nicht dazu, dass das Umsetzungsgesetz aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht anzuwenden wäre. Aus Sicht des nationalen Verfassungsrechts ist eine solche Verweisung jedenfalls dann zulässig, wenn sie sich auf eine bestimmte Fassung der Richtlinie bezieht (statische Verweisung) und das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 29/07d
Entscheidungstext OGH 23.04.2007 4 Ob 29/07d
Veröff: SZ 2007/61

Schlagworte

Legalitätsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122051

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at